

ANLAGE NR. 3.121  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FUHNESÜMPFE  
ÖSTLICH LÖBEJÜN" (EU-CODE: DE 4337-301, LANDESCODE: FFH0115)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

1. Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Saalekreis in den Gemarkungen Görzig, Mösthinsdorf, Ostrau, Plötz und Schortewitz.
  2. Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 67 ha.
  3. Das Gebiet umfasst die Abschnitte der Fuhne und Riede sowie die Wald- und Grünlandflächen der Fuhneniederung östlich des Ortsteils Löbejün der Stadt Wettin-Löbejün und besteht aus 3 Teilflächen. Die erste Teilfläche, nördlich an dem Ortsteil Plötz der Stadt Wettin-Löbejün angrenzend, wird im Norden von der Böschungsoberkante der Fuhne, im Osten von den Äckern des Fuhnetals, im Süden von der Landstraße 144 und dem Siedlungsbereich des Ortsteils Plötz sowie im Westen von dem nördlich nach Hohndorf, ein Ortsteil der Stadt Südliches Anhalt, verlaufenden Weg begrenzt. Die zweite Teilfläche, nordwestlich des Ortsteils Mösthinsdorf der Einheitsgemeinde Petersberg, wird im Norden von der Fuhne, im Osten von dem Ackerland der Schloßfuhne, im Süden sowie im Westen von dem Ackerland An der Rieda begrenzt. Die dritte Teilfläche, südöstlich der Ortschaft Kösseln der Stadt Wettin-Löbejün, wird im Norden von der Straße zwischen Kösseln und Mösthinsdorf und dem südöstlich von der Brücke gelegenen Grünland, im Osten von einem entlang der Riede verlaufenden Feldweg, im Süden sowie im Westen von Ackerland östlich der Landstraße 144 begrenzt.
  4. Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Fuhneane“ (LSG0049KÖT) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Fuhnesumpf bei Plötz mit Wasserfläche am Baustoffwerk“ (FND0033SK) und „Sumpfyypressenhain bei Mösthinsdorf“ (FND0034SK).
- (1) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: FFH0115,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 243.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (2) die Erhaltung des Ausschnittes der Fuhne- und Riedeniederung mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Fließgewässers und kleineren Stillgewässer mit naturnaher Gewässervegetation, der feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte, des artenreichen Feuchtgrünlands sowie der alt- und totholzreichen, feuchten Laubwälder,
- (3) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

## § 2

### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
    1. in der Gemarkung Plötz, Flur 2, Flurstücke 17/17, 17/92, 37, 581 sowie Flur 5, Flurstücke 39/11, 48/5, 48/6, 48/7 und in der Gemarkung Ostrau, Flur 11, Flurstücke 20, 21, 22, 23/3 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
  3. Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
    1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
    2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

3. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
  4. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.